

J. Bauer

Rechtsanw. u. Not.
250/ME XVI. GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

25 250/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
599.0079-III 1/86

Gesetzentwurf	
Zl.	35-GE/19 86
Datum	17.4.86
Verteilt	18.4.86 Seub

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Ausbildungsbeitrag für Rechtspraktikanten
(Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz) -
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer
Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Ausbildungsbeitrag für Rechtspraktikanten (Rechtsprakti-
kanten-Ausbildungsbeitragsgesetz) samt Erläuterungen in 25-facher
Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um
Stellungnahme bis

20. Mai 1986

ersucht.

14. April 1986

Für den Bundesminister:

WEBER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

**ENTWURF
eines
Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetzes**

Entwurf eines Bundesgesetzes vom xxxxxx über
den Ausbildungsbeitrag für Rechtspraktikanten
(Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Ausbildungsbeitrag

§ 1. (1) Den gemäß § 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl.Nr. 217/1896, zur Gerichtspraxis zugelassenen Personen (Rechtspraktikanten) gebührt für die Dauer dieser Ausbildung ein Ausbildungsbeitrag.

(2) Durch die Zulassung zur Gerichtspraxis und die Auszahlung eines Ausbildungsbeitrages wird kein Dienstverhältnis begründet.

Höhe des Ausbildungsbeitrages

§ 2. (1) Der Ausbildungsbeitrag beträgt für einen Kalendermonat 70 v.H. des monatlichen Gehalts eines Richteramtsanwärters einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

(2) Für je drei in der Gerichtspraxis zurückgelegte Kalendermonate gebührt eine Sonderzahlung in Höhe von 50 v.H. des Ausbildungsbeitrages gemäß Abs. 1 und der Haushaltszulage gemäß § 4.

Kürzung des Ausbildungsbeitrages

§ 3. (1) Einem Rechtspraktikanten, der neben der Gerichtspraxis in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, gebührt der Ausbildungsbeitrag nur insoweit, als das monat-

- 2 -

liche Einkommen aus dem Dienstverhältnis und der monatliche Ausbildungsbeitrag zusammen den monatlichen Gehalt eines Richteramtsanwärters nicht übersteigen; sinngemäß gilt dies auch für die Sonderzahlungen.

(2) Einem Rechtspraktikanten, der die Gerichtspraxis nicht am ersten Arbeitstag im Monat antritt oder sie vor dem letzten Arbeitstag im Monat beendet oder unterbricht, gebührt nur ein entsprechender Teilbetrag, wobei für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Tag ein Dreißigstel des monatlichen Ausbildungsbeitrages zu rechnen ist. Sinngemäß gebührt auch bei der Sonderzahlung nur ein entsprechender Teilbetrag, wobei für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Tag ein Neunzigstel der Sonderzahlung zu rechnen ist.

(3) Kürzungen des Ausbildungsbeitrages gemäß Abs. 2 sind auch für diejenigen Zeiträume vorzunehmen, in denen der Rechtspraktikant ohne Rechtfertigung seinen Pflichten nicht nachkommt.

Haushaltszulage und Fahrtkostenzuschuß

§ 4. Die für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen betreffend Haushaltszulage und Fahrtkostenzuschuß sind auf Rechtspraktikanten mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß Haushaltszulage und Fahrtkostenzuschuß nur für Zeiträume zustehen, für die ein Ausbildungsbeitrag gebührt, und daß die Auszahlung jeweils gleichzeitig mit dem Ausbildungsbeitrag zu erfolgen hat.

Auszahlung

§ 5. (1) Die Auszahlung des Ausbildungsbeitrages, der Haushaltszulage und des Fahrtkostenzuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Rechtspraktikanten

- 3 -

anzugebendes Konto. Die Überweisung ist so vorzunehmen, daß dem Rechtspraktikanten die für den laufenden Kalendermonat gebührenden Beträge am letzten Arbeitstag des Monats zur Verfügung stehen.

(2) Die Überweisung der Sonderzahlungen hat gleichzeitig mit den für die Monate Februar, Mai, August und November gebührenden Ausbildungsbeiträgen zu erfolgen. Bei Beendigung der Gerichtspraxis hat die Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Beendigung zu erfolgen.

Reisegebühren

§ 6. Die für Richteramtsanwärter geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, sind mit Ausnahme der Abschnitte V bis VII des I. Hauptstückes auf Rechtspraktikanten sinngemäß anzuwenden.

Mutterschutz

§ 7. Die §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, gelten für weibliche Rechtspraktikanten sinngemäß.

Zuständigkeit

§ 8. Auf die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr. 172, anzuwenden. Zuständige Behörde ist der Präsident des Oberlandesgerichtes. Über Berufungen hat der Bundesminister für Justiz zu entscheiden.

Artikel II

Änderungen des Gesetzes über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbe- reitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten

Das Gesetz vom 24. Dezember 1910, RGBl. Nr. 1/1911, über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten wird wie folgt geändert:

Die §§ 7 bis 9 haben zu lauten:

"§ 7. (1) Für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Kalendermonat hat der Rechtspraktikant Anspruch auf Freistellung von der Gerichtspraxis im Ausmaß von zwei Arbeitstagen, für jeden zwölften Monat im Ausmaß von drei Arbeitstagen. Die Freistellung für den jeweils laufenden Kalendermonat darf frühestens für die letzten zwei Arbeitstage des betreffenden Kalendermonats erfolgen. Beginnend mit dem zwölften Monat der Gerichtspraxis kann die Freistellung jeweils schon ab Beginn des betreffenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Die Freistellung hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Ausbildung durch den Vorsteher des Gerichts, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, im Einvernehmen mit dem Rechtspraktikanten zu erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet über die Freistellung der Präsident des Oberlandesgerichtes.

§ 8. Ist ein Rechtspraktikant aus anderen Gründen als wegen Freistellung in einem Ausbildungsjahr länger als zwölf Arbeitstage von der Gerichtspraxis abwesend, gilt seine Gerichtspraxis als unterbrochen.

- 5 -

§ 9. (1) Der Rechtspraktikant kann die Gerichtspraxis durch schriftliche Erklärung unterbrechen oder auch vor Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer beenden. Die schriftliche Erklärung ist spätestens zehn Arbeitstage vor der beabsichtigten Unterbrechung oder Beendigung beim Vorsteher des Gerichts, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, einzubringen. Die Erklärung ist unverzüglich an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes weiterzuleiten.

(2) Eine unterbrochene Gerichtspraxis kann vom Rechtspraktikanten im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes bis zur Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer fortgesetzt werden, wobei die fortzusetzende Gerichtspraxis jeweils nur am ersten Arbeitstag eines Kalendermonates angetreten werden darf.

(3) Ist eine Gerichtspraxis 14 Monate unterbrochen, gilt sie als beendet."

Artikel III

Aufhebung von Rechtsvorschriften, Inkrafttreten und Vollziehung

1. § 12 der Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten, RGBl. Nr. 5/1911, wird aufgehoben.

2. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1986 in Kraft.

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

V O R B L A T T

Problem: Den zur Gerichtspraxis zugelassenen Personen (Rechtspraktikanten) werden derzeit auf Grund eines Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 25. August 1960 Unterstützungsbeiträge gewährt. Dieser Erlaß wurde in einem Verordnungsprüfungsverfahren vom Verfassungsgerichtshof als Rechtsverordnung qualifiziert und wegen nichtgehöriger Kundmachung und wegen Fehlens einer gesetzlichen Grundlage mit Ablauf des 30. September 1986 als gesetzwidrig aufgehoben.

Ziel: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausbildungsbeiträge der Rechtspraktikanten und gesetzliche Verankerung der in der höchstgerichtlichen Judikatur entwickelten Rechtsgrundsätze über die Rechtsstellung der Rechtspraktikanten.

Inhalt: Festlegung eines Anspruches der Rechtspraktikanten auf Ausbildungsbeiträge.
Regelung der Höhe, des Anfalles und der Einstellung des Ausbildungsbeitrages.
Festlegung eines Anspruches auf Haushaltszulage und Fahrtkostenzuschuß sowie auf Reisegebühren.
Ausdehnung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 über die Beschäftigungsverbote auf weibliche Rechtspraktikanten.
Schaffung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften.
Anpassung des Gesetzes über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten (Neuregelung des Urlaubsanspruches, Neuregelung der Beendigung und der Unterbrechung der Gerichtspraxis).

Alternativen: Keine.

Kosten: Durch den neu vorgesehenen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß werden jährliche Kosten in der Höhe von 1,2 bis 1,5 Millionen Schilling erwachsen.

Dok.Nr.0228e-B

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Das Institut der Gerichtspraxis sowie die daraus erfließenden Rechte und Pflichten der Rechtspraktikanten einerseits und der Justizbehörden andererseits sind in dem Gesetz vom 24. Dezember 1910, RGBl. Nr. 1/1911, über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungs-dienste stehenden Rechtspraktikanten, in der Verordnung zum Vollzuge des genannten Gesetzes, RGBl. Nr. 5/1911, sowie in den §§ 16 und 17 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, geregelt.

In keiner dieser Vorschriften ist eine Vergütung für Rechtspraktikanten vorgesehen. Ein Rückblick in die Vergangenheit zeigt, daß die Rechtspraktikanten aus der Gerichtspraxis zunächst keinerlei Einkommen bezogen haben. Erst im Laufe der Jahrzehnte hat sich auf Erlaßebene ein sogenannter "Unterstützungsbeitrag", auch "Adjutum" bezeichnet, entwickelt. Der erste Ansatz dazu findet sich im Erlaß vom 14.11.1908, Zl. 33.463. Damals hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende auf die Gerichtshöfe beschränkte Anordnung getroffen:

"Den nicht im richterlichen Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten, die im Strafverfahren infolge längerer Dauer von Hauptverhandlungen oder infolge dringender Geschäfte im Untersuchungsverfahren lange über die gewöhnlichen Amtsstunden bei Gericht zurückgehalten werden, ist, wenn sie dadurch eine pekuniäre Einbuße erleiden, aus dem Amtspauschale des Gerichtes eine Entschädigung von 4 Kronen für den betreffenden Tag auszuzahlen. Die Entschädigung ist vom Rechtspraktikanten mittels Anmeldung anzusprechen. Über die Zuerkennung entscheidet der Gerichtsvorsteher. Die den Anspruch begründenden Momente sind in der einfachsten Weise festzustellen. Eingehende Nachforschungen nach den persönlichen Verhältnissen des Anspruchswerbers sind zu vermeiden."

- 2 -

Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Gesetz vom 24. Dezember 1910, RGBl. Nr. 1/1911, über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten wurde die eben dargestellte Regelung mit Erlaß des Justizministeriums vom 30. Jänner 1911, JMVBl. Nr. 11, auch auf die mit Strafsachen befaßten Bezirksgerichte ausgedehnt.

Mit Verordnung des Justizministeriums vom 6. August 1912, JMVBl. Nr. 43, über die Entschädigung der Justizkandidaten im Falle ihrer Verwendung außer den Geschäftsstunden wurden die vorhin wiedergegebenen Regelungen durch folgende Neuregelung, die sich nicht auf Strafsachen beschränkte, ersetzt:

"Rechtspraktikanten, die nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehen, sowie Rechtspraktikanten im richterlichen Vorbereitungsdienste, die sich nicht im Genusse eines Stipendiums befinden, und Auskultanten, die noch kein Adjutum beziehen, können, wenn sie infolge längerer Dauer von Verhandlungen oder infolge dringender Geschäfte des Gerichtes lange über die gewöhnlichen Amtsstunden bei Gericht zurückgehalten werden, aus dem Amtspauschale des Gerichtes eine Entschädigung von 4 Kronen für den betreffenden Tag beanspruchen. Der Anspruch ist vom Rechtspraktikanten mittels Anmeldung geltend zu machen. Über die Zuerkennung entscheidet der Gerichtsvorsteher."

Ein von der Verwendung außerhalb der gewöhnlichen Amtsstunden losgelöster Unterstützungsbeitrag für Rechtspraktikanten wurde erst mit Erlaß des Bundeskanzleramtes (Justiz) vom 12. März 1926, Zl. 201.760-18/26, eingeführt. Der Unterstützungsbeitrag durfte nur an Rechtspraktikanten verliehen werden, die eine wenigstens viermonatige Gerichtspraxis zurückgelegt hatten, voll beschäftigt waren, eine vorzügliche Verwendung aufwiesen und deren Unterhalt nicht durch eigenes Einkommen oder durch Unterstützung seitens der Eltern oder anderer Angehöriger gesichert erschien. Insgesamt konnten 220 solcher Unterstützungsbeiträge verliehen werden und zwar im Oberlandesgerichtssprengel Wien 140, im Oberlandesgerichtssprengel Graz 50 und im Oberlandesge-

0277e

- 3 -

richtssprengel Innsbruck 30 (ein Oberlandesgericht Linz war damals noch nicht eingerichtet). Der Unterstützungsbeitrag wurde mit 110,-- S monatlich festgesetzt.

Nach 1945 blieb es bei der mit dem Erlaß aus dem Jahre 1926 getroffenen Regelung, jedoch wurde in der Folge sowohl die Anzahl der Unterstützungsbeiträge als auch deren Höhe mehrfach geändert.

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 25. August 1960, JMZ 4260/60, erfolgt die in ihren Grundzügen noch heute gültige Regelung. Dieser Erlaß hat in seiner nunmehr geltenden Fassung folgenden Wortlaut:

1. Dem in der Gerichtspraxis stehenden Rechtspraktikanten kann auf Ansuchen während der Dauer dieser Praxis ein monatlicher Unterstützungsbeitrag bewilligt werden, wenn er die ihm obliegenden Pflichten erfüllt. (Fassung JMZ 599.00/6-III 1/79)

2. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte werden ermächtigt, Rechtspraktikanten auf Ansuchen die Fortsetzung der Gerichtspraxis über das Pflichtjahr hinaus und den Fortbezug des Unterstützungsbeitrages bis zur Vollendung einer zweijährigen Rechtspraxis mit der Maßgabe zu bewilligen, daß ihnen daraus weder ein Recht noch eine Anwartschaft auf die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erwächst.

Dabei ist darauf zu achten, daß dadurch die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen an die für eine Ernennung zu Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Rechtspraktikanten und an die das Pflichtjahr absolvierenden Rechtspraktikanten nicht beeinträchtigt wird.

3. (Gegenstandslos)

4. Der Unterstützungsbeitrag wird einheitlich mit monatlich 70 % des jeweiligen Gehaltes des Richteramtsanwärters gemäß § 65 a Richterdienstgesetz einschließlich allfälliger Teuerungszulagen und Ergänzungszulagen festgesetzt. (Fassung JMZ 599.00/6-III 1/79)

5. Rechtspraktikanten, die den Unterstützungsbeitrag beziehen, ist bei Vorliegen jener Voraussetzungen, unter denen einem Bundesbeamten des Dienststandes nach dem Gehaltsgesetz 1956 die Haushaltszulage gebührt, ein monatlicher Betrag in der Höhe der jeweiligen Haushaltszulage zu gewähren. (Fassung JMZ 3197-20/70)

6. Der Unterstützungsbeitrag wird jeweils am letzten Arbeitstag eines Monats für den abgelaufenen Monat angewiesen. In entgeltlicher Gerichtspraxis stehenden Rechtspraktikanten, die erst nach dem Monatsbeginn in die Gerichtspraxis eintreten oder vor dem Monatsende ihre Gerichtspraxis beenden, ist der auf die tatsächlich vollstreckte Praxis entfallende verhältnismäßige Teilbetrag des Unterstützungsbeitrages auszuzahlen.

7. Rechtspraktikanten, die den Unterstützungsbeitrag beziehen, wird nach je dreimonatiger ununterbrochener Gerichtspraxis eine Sonderzuwendung in der Höhe von 50 vH des monatlichen Unterstützungsbeitrages gewährt. Urlaub und Krankheit im Ausmaß der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 24.12.1910, RGBl. Nr. 1/1911, gelten hiebei nicht als eine Unterbrechung der Gerichtspraxis.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden vor Zurücklegung der jeweils dreimonatigen Gerichtspraxis ist der auf die tatsächlich vollstreckte Praxis entfallende verhältnismäßige Teilbetrag der Sonderzuwendung zu rechnen. (Fassung JMZ 3197-20/70)

8. Rechtspraktikanten unterliegen der Sozialversicherungspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG vom 9.9.1955, BGBI. Nr. 189, unabhängig davon, ob sie einen Unterstützungsbeitrag beziehen oder nicht (Vollversicherung).

9. (Gegenstandslos)

10. Allen in der Gerichtspraxis stehenden sowie den in Zukunft eintretenden Rechtspraktikanten ist dieser Erlaß nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

11. Dieser Erlaß tritt ab 1. September 1960 in Kraft. Gleichzeitig werden alle den Unterstützungsbeitrag für Rechtspraktikanten betreffenden ho Erlässe aufgehoben, soweit sie mit diesem Erlaß in Widerspruch stehen. Es sind diese insbesondere die ho Erlässe vom 15.5.1946, Zl. 3686/46, vom 25.9.1946, Zl. 8309/46, vom 4.9.1948, Zl. 8394/48, vom 11.3.1949, Zl. 0722/48, vom 15.2.1950, Zl. 1395/50, vom 19.12.1951, Zl. 8335/51, vom 28.7.1952, Zl. 4745/52, vom 6.9.1955, Zl. 5424/55, vom 28.5.1956, Zl. 2425/56, vom 3.10.1956, Zl. 6452/56, vom 27.7.1959, Zl. 4313/59 und vom 13.1.1960, Zl. 7030/59.

Wie bereits ausgeführt, fehlt für die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen die nach Art. 18 B-VG erforderliche gesetzliche Grundlage. Aus diesem Grund wurden bereits in den Jahren 1967 bis 1969 Bemühungen angestellt, eine ent-

sprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Im April 1969 wurde der Entwurf eines Rechtspraktikantenunterstützungsbeitragsgesetzes dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt. Die im Begutachtungsverfahren festgestellten unterschiedlichen Auffassungen zur Frage des Rechtsverhältnisses der Rechtspraktikanten zum Bund ließen es jedoch damals angezeigt erscheinen, zunächst einmal die damals in Aussicht genommene Neuordnung des rechtswissenschaftlichen Studiums abzuwarten. Da sich die diesbezüglichen Verhandlungen äußerst langwierig gestalteten und sich eine Gesetzwerdung vorerst nicht abzeichnete, wurde im Juni 1972 der Entwurf eines Rechtspraktikantengesetzes, der auch eine Regelung des Unterstützungsbeitrages beinhaltete, zur Begutachtung versendet. Die bereits im Jahre 1969 festgestellten kontroversiellen Standpunkte verhärteten sich jedoch zunehmend, sodaß nach mehreren erfolglosen Einigungsversuchen das damals in Aussicht genommene Rechtspraktikantengesetz zurückgestellt wurde.

Auf Grund einer Individualbeschwerde eines Rechtspraktikanten über einen nicht im vollen Umfang gewährten Unterstützungsbeitrag hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluß vom 28. November 1984, B 68/84, von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung des Erlasses des Bundesministers für Justiz vom 25. August 1960, JMZ 4260/60, in der Fassung der Erlässe vom 14. Juli 1970, JMZ 3197-20/70, und vom 30. April 1979, JMZ 599.00/6-III 1/79, eingeleitet. In seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 1985, V 13/85-6, hat der Verfassungsgerichtshof den zitierten Erlaß in seiner zuletzt gültigen Fassung mit Ablauf des 30. September 1986 als gesetzwidrig aufgehoben. Die Aufhebung des als Rechtsverordnung qualifizierten Erlasses erfolgte wegen nicht gesetzmäßiger Kundmachung und wegen Fehlens einer gesetzlichen Grundlage.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis auch mit der Frage des Rechtsverhältnisses der Rechtspraktikanten zum Bund auseinandergesetzt und hat fest-

gestellt, daß dieses Rechtsverhältnis durch Hoheitsakt begründet wird und daher ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis ist. Diese Rechtsansicht findet sich bereits auch in dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Oktober 1954, Zl. 2530/52. Dort wird ausgeführt, daß sich der Hoheitsakt der (planstellenungebundenen) Zulassung vom Hoheitsakt der Ernennung, der eine im jährlichen Stellenplan vorgesehene Planstelle zur Voraussetzung hat, dadurch unterscheidet, daß durch die Zulassung kein Dienstverhältnis sondern ein Ausbildungsverhältnis begründet wird. Im Gegensatz zur Ernennung ist die Zulassung zur Gerichtspraxis nicht vom Willen der Justizbehörden abhängig, sich die Dienste einer Person zu sichern, sondern vom Willen einer Person, sich die für ihren künftigen Beruf erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

Diese in der Judikatur bereits erfolgte Klarstellung soll aus Anlaß der gesetzlichen Regelung der finanziellen Seite der Rechtsstellung der Rechtspraktikanten auch im Gesetz selbst erfolgen. Auf die gleichgelagerten Regelungen in § 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 170/1973, über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer sowie in § 18 Abs. 1 der zum Bundesgesetz erhobenen Verordnung, BGBl. Nr. 381/1925, betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 184/1986 wird hingewiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 83 Abs. 1 B-VG ("Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte") sowie aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Justizpflege").

- 7 -

Finanzielle Auswirkungen

Hauptanliegen des Entwurfes ist es, die bisherigen Regelungen der Unterstützungsbeiträge für Rechtspraktikanten auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Mehrkosten werden nur insoweit entstehen, als den Rechtspraktikanten künftig auch ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß eingeräumt werden soll. Diesen neu vorgesehenen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß werden - wie aus den angestellten Erhebungen geschlossen werden kann - von den derzeit etwa 900 Rechtspraktikanten voraussichtlich 200 bis 250 Rechtspraktikanten geltend machen können, was einen jährlichen Mehraufwand von etwa 1,2 bis 1,5 Millionen Schilling erfordern wird.

Im Vergleich dazu sei angeführt, daß der Aufwand für die Unterstützungsbeiträge der Rechtspraktikanten einschließlich der Dienstgeberbeiträge im Jahre 1984 etwa 147 Millionen Schilling betragen hat und daß für 1986 174 Millionen Schilling präliminiert sind.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird dem Rechtspraktikanten ein Rechtsanspruch auf Auszahlung eines Ausbildungsbeitrages eingeräumt. Voraussetzung für diesen Anspruch ist jedoch, daß der Rechtspraktikant seinen Pflichten, die sich insbesondere aus § 16 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, sowie aus der Verordnung, RGBl. Nr. 5/1911, zum Vollzuge des Gesetzes über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten ergeben, nachkommt. Kommt er ohne Rechtfertigung seinen Pflichten nicht nach, erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 eine Kürzung des Ausbildungsbeitrages.

Zum Abs. 2 wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 2:

Der Unterstützungsbeitrag, künftig als Ausbildungsbeitrag bezeichnet, ist seit 1. Jänner 1979 mit 70 v.H. des Gehaltes eines Richteramtsanwärters festgesetzt. Der Ausbildungsbeitrag soll sich weiterhin im bisherigen Prozentausmaß vom jeweiligen Gehalt eines Richteramtsanwärters ableiten. Auch die Höhe der Sonderzahlung soll gegenüber der bisherigen erlaßmäßigen Regelung unverändert bleiben. Der Praxis folgend wird ausdrücklich festgelegt, daß die Haushaltszulage in die Berechnungsgrundlage der Sonderzahlung einzubeziehen ist. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Sonderzahlung ist derjenige Ausbildungsbeitrag, der für den dritten Monat der jeweiligen Sonderzahlungsperiode zusteht.

Zu § 3:

In Anlehnung an § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 170/1973, über die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer wird festgelegt, daß ein Rechtspraktikant, der neben der Gerichtspraxis in einem Dienstverhältnis zum Bund steht und aus diesem Dienstverhältnis ein Einkommen bezieht, nur in dem Umfang Anspruch auf Ausbildungsbeitrag haben soll, als der Ausbildungsbeitrag und das monatliche Einkommen aus dem Bundesdienstverhältnis zusammen den monatlichen Gehalt eines Richteramtsanwärters nicht übersteigen. Der finanzielle Anreiz, neben der Gerichtspraxis noch ein Einkommen aus einem Dienstverhältnis zu erzielen, soll nur in einem solchen Ausmaß bestehen, als die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der Geschäftsstunden des Gerichtes vertretbar erscheint. In diesem Zusammenhalt ist festzuhalten, daß der Rechtspraktikant gemäß § 8 der Verordnung, RGBl. Nr. 5/1911,

- 9 -

zum Vollzuge des Gesetzes über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten die Geschäftsstunden des Gerichtes einzuhalten hat. Auch dann, wenn einem Bundesbediensteten die Möglichkeit geboten werden sollte, die Gerichtspraxis in einem Zeitraum zurückzulegen, während dessen er keine Dienstleistungen zu erbringen hat (z. B. während eines Sonderurlaubes), wäre es unvertretbar, einen Rechtspraktikanten finanziell besser zu stellen als einen Richteramtsanwärter.

Die im Abs. 2 vorgesehene Aliquotierung entspricht grundsätzlich der bisherigen erlaßmäßigen Regelung. In Anlehnung an § 6 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 soll jedoch künftig keine Kürzung des Ausbildungsbeitrages erfolgen, wenn die Gerichtspraxis nicht am Monatsersten, wohl aber am ersten Arbeitstag des betreffenden Monats angetreten wird. Gleiches soll auch gelten, wenn die Gerichtspraxis am letzten Arbeitstag eines Kalendermonates beendet oder unterbrochen wird, unabhängig davon, ob der letzte Arbeitstag auf den Monatsletzten fällt.

Wie bereits zu § 1 ausgeführt wurde, ist der Anspruch auf Ausbildungsbeitrag abhängig von der Erfüllung der dem Rechtspraktikanten obliegenden Pflichten (Abs. 3).

Zu § 4:

Seit dem Erlaß vom 14. Juli 1970, JMZ 3197-20/70, wird einem Rechtspraktikanten bei Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen einem Bundesbeamten nach dem Gehaltsgesetz 1956 die Haushaltszulage gebührt, ein monatlicher Betrag in der Höhe der jeweiligen Haushaltszulage gewährt. Künftig sollen die Rechtspraktikanten unter den im Gehaltsgesetz 1956 umschriebenen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Haushaltszulage haben.

Durch den künftig auch für Rechtspraktikanten vorgesehenen Fahrtkostenzuschuß (vgl. § 20 b des Gehaltsgesetzes)

setzes 1956) soll nicht nur jener Mehraufwand abgegolten werden, der durch die Fahrt zwischen Gericht und der dem Gericht nächstgelegenen Wohnung des Rechtspraktikanten entsteht, sondern es soll vor allem auch ein gewisser Anreiz für eine Zuteilung zu auswärtigen, insbesondere ländlichen Bezirksgerichten geschaffen werden, zumal gerade bei ländlichen Bezirksgerichten wegen deren Überschaubarkeit in angemessener Zeit ein umfassender Einblick in den Gerichtsbetrieb vermittelt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, daß auch nach § 18 Abs. 4 der auf Gesetzesstufe stehenden Verordnung, BGBl. Nr. 381/1925, betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 184/1986 ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß vorgesehen ist.

Ist eine Aliquotierung des Ausbildungsbeitrages gemäß § 3 vorzunehmen, ist damit auch eine Aliquotierung der Haushaltszulage und des Fahrtkostenzuschusses verbunden.

Zu § 5:

Die Bestimmung folgt grundsätzlich der derzeitigen erlaßmäßigen Regelung. Die Auszahlungstermine für die Sonderzahlungen werden jedoch gegenüber bisher um jeweils einen Monat vorverlegt, weil es nicht vertretbar erscheint, eine Sonderzahlung erst unmittelbar nach den Weihnachtsfeiertagen anzuweisen.

Zu § 6:

Hinsichtlich der Reisegebühren für Rechtspraktikanten wird in dem derzeit noch gültigen Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Juni 1956, JMZ 4257/56, folgendes ausgeführt:

Die Reisegebührenvorschrift 1955 gilt gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 dieser Vorschrift nur für Bundesbeamte und für Vertragsbedienstete des Bundes. In Würdigung der vom Bundesministerium für Justiz angeführten Gründe erhebt jedoch das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen keine Einwendungen, wenn die für die Richteramtsanwärter geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 sinngemäß auf die Rechtspraktikanten angewendet werden. Bemerkt wird, daß aus dieser Zustimmung kein Anspruch der Rechtspraktikanten auf Zuerkennung von Reisegebühren abgeleitet werden kann.

In § 6 wird nunmehr dem Rechtspraktikanten ein Rechtsanspruch auf Reisegebühren eingeräumt. Der Praxis folgend werden jedoch von denjenigen Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, die für eine sinngemäße Anwendung auf Rechtspraktikanten in Betracht kämen, die Bestimmungen über die Dienstzuteilung (Abschnitt V), die Sonderbestimmungen für Dienstverrichtungen im Ausland (Abschnitt VI) und die Bestimmungen über die Versetzung (Abschnitt VII) ausgenommen. Dies deswegen, weil sowohl die kurzfristigen als auch die längerfristigen Zuweisungen zu auswärtigen Gerichten im Ausbildungsinteresse und nicht aus dienstlichen Gründen erfolgen und weil schließlich bei den im Gerichtsbereich ohnehin seltenen Dienstverrichtungen im Ausland nicht auf Rechtspraktikanten zurückgegriffen werden soll. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 4 betreffend den Fahrtkostenzuschuß verwiesen.

Zu § 7:

Die bisherige Praxis, die Bestimmungen über die Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz auch auf weibliche Rechtspraktikanten sinngemäß anzuwenden, soll nunmehr - in Anlehnung an § 18 Abs. 13 der auf Gesetzesstufe stehenden Verordnung, BGBl. Nr. 381/1925, betreffend die

- 12 -

Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 184/1986 - gesetzlich verankert werden. Anzumerken ist, daß die durch das Beschäftigungsverbot bedingte Abwesenheit von der Gerichtspraxis gemäß § 8 des Gesetzes, RGBl. Nr. 1/1911, über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten in der Fassung dieses Bundesgesetzes die Unterbrechung der Gerichtspraxis nach sich zieht. Eine unterbrochene Gerichtspraxis kann gemäß § 9 Abs. 2 des zitierten Gesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes innerhalb von 14 Monaten fortgesetzt werden, ohne daß es einer neuerlichen Zulassung bedarf.

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit und die anzuwendenden Verfahrensvorschriften. Auf das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 wurde deswegen nicht zurückgegriffen, weil dieses Gesetz auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse und nicht auf Ausbildungsverhältnisse abstellt.

Zu Art. II:

Die gesetzliche Regelung des Ausbildungsbeitrages für Rechtspraktikanten erfordert auch die Anpassung einiger Bestimmungen des aus dem Jahre 1910 stammenden Gesetzes über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten.

Im § 7 des zitierten Gesetzes ist derzeit noch vorgesehen, daß dem Rechtspraktikanten auf sein Ansuchen für jedes Jahr der Gerichtspraxis ein Urlaub in der Dauer von

0277e

zwei Wochen (seit der Einführung der Fünftageweche entspricht dies 10 Arbeitstagen) zu gewähren ist. Bereits seit dem Jahre 1970 wird über die gesetzliche Regelung hinausgehend auf Grund eines Erlasses, dem allerdings die gesetzliche Grundlage fehlt, eine zusätzliche Freistellung für Erholungszwecke im Ausmaß von ursprünglich 5 bzw. zuletzt 15 Arbeitstagen gewährt. Diese erlaßmäßige Regelung erfolgte jeweils im Gleichklang mit der Anhebung des Mindesturlaubes im Bereich des öffentlichen Dienstes. Im Hinblick auf das nicht unbeträchtliche Ausmaß der Urlaubs- bzw. Freistellungsregelung schien es anlässlich der letzten Anhebung des Freistellungsausmaßes geboten, den Urlaubs- bzw. Freistellungsanspruch von der Dauer der im Einzelfall zurückgelegten Gerichtspraxis abhängig zu machen, um zu verhindern, daß die Abwesenheiten von der Gerichtspraxis in einem Mißverhältnis zu den tatsächlich zurückgelegten Praxiszeiten stehen.

§ 7 des Entwurfes soll für die in der Praxis entwickelte Regelung eine gesetzliche Grundlage schaffen, wobei der bisher im Gesetz verwendete Begriff "Urlaub" in Anlehnung an § 18 Abs. 11 der auf Gesetzesstufe stehenden Verordnung, BGBl. Nr. 381/1925, betreffend die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 184/1986 durch den Begriff "Freistellung" ersetzt wird, um auch in diesem Zusammenhang deutlich zu machen, daß Rechtspraktikanten in keinem Dienstverhältnis sondern in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen.

Zum zweiten Satz des § 7 Abs. 1 ist zu bemerken, daß der Verbrauch eines aus den Vormonaten stammenden Freistellungsanspruches selbstverständlich nicht auf die letzten Arbeitstage eines Kalendermonats beschränkt werden soll.

Die Freistellung soll grundsätzlich weiterhin durch den Vorsteher des Gerichts, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, erfolgen. Kommt allerdings dabei zwischen dem Vorsteher des Gerichts und dem Rechtspraktikanten kein Einvernehmen über die Freistellung zustande, was in der Praxis ohnehin nur äußerst selten der Fall sein wird, fällt die Entscheidungskompetenz dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu. Diese Kompetenzübertragung erfolgt deswegen, um alle behördlichen Verfügungen in Angelegenheiten der Rechtspraktikanten beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu konzentrieren.

Im § 8 des Gesetzes über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten ist derzeit festgelegt, daß die Zeit, während der ein Rechtspraktikant infolge von Krankheit, Urlaub (die auf Erlaßebene vorgesehene Freistellung im Ausmaß von zuletzt 15 Arbeitstagen wird hier nicht berücksichtigt) oder Waffenübung der Gerichtspraxis entzogen ist, in die Dauer der Gerichtspraxis einzurechnen ist, soweit sie zusammen einen Monat (seit der Einführung der Fünftageweche sind dies 22 Arbeitstage) nicht überschreitet. Diese Bestimmung konnte in Einzelfällen dazu führen, daß ein Rechtspraktikant, der vor der Konsumierung seines Urlaubes einige Zeit im Krankenstand war, seinen Anspruch auf Urlaub verloren hat und zu Erholungszwecken nur noch die lediglich auf Erlaßebene eingeführte Freistellung in Anspruch nehmen konnte. Künftig soll ein Krankenstand eines Rechtspraktikanten keinesfalls zu einer Schmälerung des Anspruches auf Urlaub (künftig einheitlich als Freistellung bezeichnet) führen. Jede andere Abwesenheit von der Gerichtspraxis, die länger als 12 Arbeitstage dauert, wird eine Unterbrechung der Gerichtspraxis bewirken. Nach einer Unterbrechung, die

0277e

nicht länger als 14 Monate dauert (§ 9 Abs. 3), kann die Gerichtspraxis fortgesetzt werden, ohne daß es einer formellen Neuzulassung bedarf.

Das geltende Gesetz kennt in § 9 die Begriffe der Unterbrechung der Gerichtspraxis und des Austritts aus der Gerichtspraxis, ohne allerdings eine genaue Abgrenzung dieser beiden Begriffe zueinander zu geben. Im Entwurf erfolgt nunmehr diese Abgrenzung. Eine Unterbrechung liegt künftig immer dann vor, wenn eine Fortsetzung der Gerichtspraxis innerhalb von 14 Monaten ohne neuerlichen Zulassungsbescheid möglich ist. Demgegenüber ist eine Beendigung der Gerichtspraxis (bisher als Austritt bezeichnet) dann anzunehmen, wenn eine weitere Gerichtspraxis nur auf Grund eines neuerlichen Zulassungsbescheides in Frage käme.

Zu Art. III:

Die Vollziehungsklausel stützt sich auf die Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986.

Textgegenüberstellung
zu Artikel II des Entwurfes

Bisherige Fassung

§ 7. Den nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten ist vom Vorsteher des Gerichtes, dem sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, auf ihr Ansuchen für jedes Jahr der Gerichtspraxis ein Urlaub in der Dauer von zwei Wochen zu gewähren.

§ 8. Die Zeit, während welcher ein nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehender Rechtspraktikant infolge von Krankheit, Urlaub oder Waffenübung der Gerichtspraxis entzogen ist, wird, soweit sie zusammen einen Monat nicht überschreitet, in die vorgeschriebene Dauer der Gerichtspraxis eingerechnet. Inwieweit solche Unterbrechungen in eine andere Dienstzeit eingerechnet werden und bei Bemessung einer Ruhegebühr in Betracht kommen, bestimmt sich nach den darüber gelten den besonderen Vorschriften.

Neue Fassung

§ 7. (1) Für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Kalendermonat hat der Rechtspraktikant Anspruch auf Freistellung von der Gerichtspraxis im Ausmaß von zwei Arbeitstagen, für jeden zwölften Monat im Ausmaß von drei Arbeitstagen. Die Freistellung für den jeweils laufenden Kalendermonat darf frühestens für die letzten zwei Arbeitstage des betreffenden Kalendermonats erfolgen. Beginnend mit dem zwölften Monat der Gerichtspraxis kann die Freistellung jeweils schon ab Beginn des betreffenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Die Freistellung hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Ausbildung durch den Vorsteher des Gerichtes, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, im Einvernehmen mit dem Rechtspraktikanten zu erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet über die Freistellung der Präsident des Oberlandesgerichtes.

§ 8. Ist ein Rechtspraktikant aus anderen Gründen als wegen Freistellung in einem Ausbildungsjahr länger als zwölf Arbeitstage von der Gerichtspraxis abwesend, gilt seine Gerichtspraxis als unterbrochen.

§ 9. Wenn ein nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehender Rechtspraktikant die Gerichtspraxis unterbrechen oder austreten will, hat er bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten um seine Enthebung anzusuchen. Die Enthebung ist ohne unnötigen Aufschub, längstens aber binnen 10 Tagen zu gewähren. Bis zur Enthebung oder bis zum Ablauf der bezeichneten Frist ist der Rechtspraktikant verpflichtet, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen.

§ 9. (1) Der Rechtspraktikant kann die Gerichtspraxis durch schriftliche Erklärung unterbrechen oder auch vor Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer beenden. Die schriftliche Erklärung ist spätestens zehn Arbeitstage vor der beabsichtigten Unterbrechung oder Beendigung beim Vorsteher des Gerichts, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, einzubringen. Die Erklärung ist unverzüglich an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes weiterzuleiten.

(2) Eine unterbrochene Gerichtspraxis kann vom Rechtspraktikanten im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes bis zur Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer fortgesetzt werden, wobei die fortzusetzende Gerichtspraxis jeweils nur am ersten Arbeitstag eines Kalendermonates angetreten werden darf.

(3) Ist eine Gerichtspraxis 14 Monate unterbrochen, gilt sie als beendet.